

gen 40 fl. mussten ihm am Ende der sechsjährigen Dienstzeit „ohne Zinsanspruch“ bezahlt werden. Von den „Knaben“¹⁸⁵ in Vaduz konnte Kaiser zusätzlich noch sechs Kreuztaler¹⁸⁶ einziehen. Dieser Vertrag zeigt beispielhaft, wie sozial schwächer gestellte Personen derartige Abkommen abschlossen, um auf diesem Weg in den Genuss bestimmter politischer Rechte zu kommen. Äusserungen aus dem Jahre 1831 bezeugen, dass z.T. auch auf andere, wie etwa Fremde, Druck ausgeübt wurde.¹⁸⁷

Daneben gab es auch Verträge wie etwa zwischen Johann Georg Hasler und Franz Joseph Hasler, beide aus Gamprin. Johann Georg versprach dem Franz Joseph 100 Gulden, ein Paar neue Schuhe und ein Paar Gamaschen,¹⁸⁸ wenn er für ihn als Kontingentsmann eintrete.

Ab 1836 wurden solche Verträge auf vielfältige Art mit den verschiedensten Bedingungen abgeschlossen. Die Standesliste von 1836¹⁸⁹ zeigt, dass von den 55 Mann Linientruppen 24 einen Einstandsmann verpflichteten, was immerhin einem Anteil von 43% entsprach. Die bezahlten Einstandssummen bewegten sich von 0 Gulden, einem Vertrag zwischen zwei Brüdern, bis auf 400 Gulden. Diese Summe bekam Josef Anton Hilti, Sergeant, geboren 1802, der acht Jahre in holländischen und zwei Jahre in neapolitanischen Diensten gestanden hatte, für sechs Jahre Einstandszeit bezahlt.

In Mauren und Eschen verpflichtete sich je ein Einsteher für die Gemeinde den Dienst zu leisten; dafür sagten ihnen diese Gemeinden die Aufnahme in das Bürgerrecht zu.¹⁹⁰

Die in der Standesliste 1836 als deponiert angegebene Summe belief sich insgesamt auf 4051 fl. und 42 kr., eine bei der bekannten Armut des Landes sehr hohe Summe. Als Vergleich zu den bezahlten Einstandsgeldern seien folgende Zahlen genannt: Das Jahresgehalt des Landvogtes betrug 1000 Gulden, das des Schlossküfers 162 Gulden; der Tagelohn eines Handlangers belief sich 1835 auf 36 Kreuzer, ein Pfund Butter kostete 17 Kreuzer.¹⁹¹

1837 übernahm ein Einsteher die volle Kapitulationszeit von sechs Jahren für die Summe von 340 Gulden¹⁹². Davon wurden 40 Gulden sofort als

Handgeld ausbezahlt, der Rest war nach Bedarf in Raten zu bezahlen, wobei der Einsteller noch einen Zinssatz von 2% bis 5% zu leisten hatte. Sollte der Einsteher infolge eines Krieges einberufen werden, so hatte der Einsteller den Dienst selbst zu leisten, bezahlte dafür aber auch nur „pro rata temporis“, d. h. für den wirklich geleisteten Ersatzdienst. Wurde der Einstandsmann aus eigenem Verschulden dienstuntauglich, so hatte er die Einstandssumme verwirkt. Für den Einstandsbetrag in der Höhe von 300 Gulden bürgte der Vater des Einstellers mit Haus und Stall samt Garten, Acker, Weingarten, Streumahd, Gemeindeteil, was zusammen einen Gesamtwert von 1822 Gulden ausmachte; Haus und Stall alleine wurden auf 700 Gulden geschätzt.¹⁹³ Eine andere Vertragsvariante war, dass ein Militärpflichtiger, der in die Schweiz zur Arbeit ging, für den Fall seiner Einberufung ins Kontingent während seiner Abwesenheit einen tauglichen Ersatzmann stellte, dem er pro Tag geleisteten Dienst

175) LLA RC 27, B, Nr. 22, OA an Fürst, 24. Jan. 1836.

176) Ebenda.

177) Ebenda.

178) Ebenda.

179) Ebenda, Nr. 877, HKW an OA, 1. Febr. 1836.

180) Ebenda, Nr. 1682, HKW an OA, 26. Febr. 1836.

181) Siehe Huber I, S. 612.

182) Siehe S. 10 ff. und S. 26 ff.

183) LLA RC 27, H2, o. N., Kontingentsliste von 1831.

184) Ebenda, o. N., 11. April 1831.

185) Ebenda.

186) 1 Kreuztaler entsprach 2 fl. und 42 Kr. R. W.

187) Siehe Quaderer, S. 78, Anm. 136, ebenfalls S. 94.

188) LLA RC 27, H2, o. N., Gamprin, 15. Jan. 1832.

189) Ebenda, Standesliste 1836.

190) Ebenda.

191) Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, Anhang, S. 266 f.

192) LLA RC 27, B, Einstellungsvertrag zwischen Franz Joseph Kieber, Einsteller, Mauren und Johann Beck, Einsteher, Vaduz, 5. Apr. 1837.

193) Ebenda.